

ArztRecht

- ▶ Kompendium des gesamten Rechtes der Medizin
- ▶ Offizielles Organ der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht



Für

Arzneimittelschäden

April 2009
44. Jahrgang
S. 85 - 112

haftet der Arzt, wenn ihm Indikationsfehler und/oder Therapiefehler vorzuwerfen sind. *Dr. jur. Michael Mayer* erläutert anhand eines Urteils des OLG Koblenz, wie weit die Arzneimittelverantwortung von Ärzten und Apothekern reicht.

4

TITELTHEMA	Haftung von Ärzten und Apothekern für Arzneimittelschäden	88
SCHWERPUNKTTHEMEN	Verwirkung des (zahn-)ärztlichen Honoraranspruchs	94
	Bemessung des Nutzungsentgelts, das der Chefarzt einer Universitätsklinik zu entrichten hat	97
KURZ BERICHTET	Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung	103
	Alleinhaftung des Mitglieds einer Gemeinschaftspraxis für den von ihm verschuldeten Behandlungsfehler	103
	Frühzeitige Verlegung in ein Perinatalzentrum bei absehbarer Frühgeburt	103
	Sorgfaltspflichten des Spezialisten, dem ein Patient zugewiesen wird	103
	Keine Krankenhaushaftung für Sturz bei verweigertem Bettgitter	104
	Ob ein Behandlungsfehler vorliegt, kann auch im Wege des selbstständigen Beweisverfahrens ermittelt werden	104
	Erfolglose Aufklärungsrüge nach Bestätigung, den Aufklärungsbogen gelesen und verstanden zu haben	105
	Aufklärung vor chirotherapeutischem “Einrenken”	106
	Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst trotz fehlender aktueller Kenntnisse	107
	Auch bei psychischen Problemen keine Leistungspflicht der GKV bei kosmetischer Brustgrößenanpassung	108
	Die GKV braucht die Kosten für eine Behandlung mit “Lorenzos Öl” nicht zu tragen	109
	Kein Einsichtsrecht des Patienten in Fremdbefunde	109
	Buchempfehlungen	110
	Impressum	111

Unter Mitarbeit von

Dr. jur. K. Ellbogen, Potsdam – Prof. Dr. jur. H. Genzel, München – Chefarzt a.D. Prof. Dr. med. S. Grafe,
Leipzig – Prof. Dr. jur. B. von Maydell, St. Augustin – Chefarzt Dr. med. G. Sandvoß,
Meppen – Chefarzt Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Heilbronn – Prof. Dr. jur. J. Taupitz, Universität Mannheim –
Prof. Dr. jur. R. Weber, Universität Rostock

Zitierweise dieser Zeitschrift: **ArztR**